

Kalkulation der Friedhofsgebühren für die Gemeinde Bad Essen für den Zeitraum 2021 bis 2023

Inhaltsverzeichnis

1) Rechtsgrundlage	1
2) Gebührentatbestände.....	1
2.1) Grabnutzungsgebühren (Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle)	1
2.2) Bestattungsgebühren	2
2.3) Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG).....	2
2.4) Verwaltungsgebühren	2
3) Datengrundlage	3
3.1) Gebührenfähige Fläche	3
3.2) Gebührenfähige Kosten.....	3
3.2.1) Personalkosten.....	3
3.2.2) Sachkosten und kalk. Kosten	4
4) Berechnung der einzelnen Gebührentatbestände	5
4.1) Grabnutzungsgebühr	5
4.2) Beisetzungen	6
4.3) Trauerhalle/Kühlkammer:	7
4.4) Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG).....	7

1) Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Bad Essen ist Trägerin der kommunalen Friedhöfe Bad Essen, Barkhausen, Lintorf und Rabber im Sinne des § 13 Nds. Bestattungsgesetz und erhebt für die Benutzung der Einrichtungen Gebühren nach § 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG).

2) Gebührentatbestände

Folgende Gebührentatbestände können für den Bereich der Friedhöfe in Betracht kommen:

2.1) Grabnutzungsgebühren (Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle)

Wahlgräber/Reihengräber

Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte bei Erdbestattungen für 25 Jahre und bei Urnenbestattungen für 20 Jahre.

Die ansatzfähigen Kosten für die Grabnutzungsgebühren umfassen die Kosten für die Herstellung der Friedhofsinfrastruktur in Form der jährlichen Abschreibungen. Die Gebührenberechnung erfolgt anhand der Äquivalenzziffernkalkulation auf Grundlage der Größe der Grabstelle, der Nutzungsdauer sowie der erwarteten durchschnittlichen Fallzahlen an Neuerwerben im Kalkulationszeitraum.

Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstelle pro Jahr wird analog der Grabnutzungsgebühren mit einer Nutzungsdauer von einem Jahr ermit-

telt. Multipliziert mit der tatsächlichen Anzahl an Verlängerungsjahren errechnet sich die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes.

Urnengemeinschaftsgräber

Zusätzlich zu den vorgenannten Kriterien der Berechnung der Grabnutzungsgebühren sind bei den Urnengemeinschaftsgräbern die Pflegekosten der Grabstellen durch die Gemeinde für 20 Jahre enthalten.

2.2) Bestattungsgebühren

Bestattungen

Die Bestattungskosten beinhalten das Herstellen der Gruft für die Bestattung der Särge oder Urnen, bei Bedarf auch mittels Technikeinsatz und nach der Beisetzung das Verschließen der Gruft und das anschließende Herstellen des Grabhügels bei Erdgrabstätten sowie das bündige Abschließen der Oberfläche mit dem Umfeld bei Urnengrabstellen. Ebenfalls enthalten ist das sich daran anschließende Auflegen des Blumenschmucks nach der Beisetzung. Ein nachträgliches Auffüllen von Erde nach dem Abschluss der Bestattung gehört nicht zu den Bestattungsleistungen.

Ausgehend von den Gesamtpersonal- und sachkosten erfolgt die Kalkulation mithilfe der Zuschlagskalkulation. Die Personalkosten werden als durchschnittliche Stundensätze nach dem Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt ermittelt.

Nutzung der Trauerhalle (Kapelle) inkl. Kühlkammer

Die Gebühr wird erhoben für die Leichenaufbewahrung in der Kühlkammer, die Bereitstellung und das Ausschmücken der Kapelle und deren Benutzung für die Trauerfeier. Für die Gebührenermittlung wird pauschal von einer Leichenaufbewahrung in der Kühlkammer für vier Tage ausgegangen. Sofern die Kapelle für eine Trauerfeier nicht genutzt wird, werden die Gebühren für die Nutzung der Kühlkammer gesondert erhoben. Das gleiche gilt für die Aufbewahrung von Urnen ab dem 5. Tag.

Ansatzfähige Kosten für die Trauerhalle und die Kühlkammer sind die jährlich erwarteten durchschnittlichen Kosten aus Abschreibung, Unterhaltung und Bewirtschaftung. Die Kosten werden im Rahmen der Divisionskalkulation auf die erwartete Anzahl der Nutzungsfälle verteilt.

Umbettung von Urnen oder Särgen

Die Gebühr umfasst das Öffnen der Gruft, die Entnahme der Urne oder des Sarges und das anschließende Verfüllen der Gruft. Hinzu kommt eine gesonderte Verwaltungsgebühr für die Genehmigung der Umbettung.

2.3) Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG)

Die Gemeinde Bad Essen erhebt für jede vergebene Grabstelle eine FUG. Diese beinhaltet die Kosten für die laufende Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung der Friedhofsanlagen. Die Gebühr wird auf Grundlage der erwarteten Kosten und nach der Anzahl der vergebenen Grabstellen im Wege der Divisionskalkulation berechnet. Die FUG für Reihengräber, anonyme Grabstellen und Rasengrabanlagen werden mit der Vergabe der Grabstelle im Voraus erhoben. Die FUG für Wahlgräber werden als jährliche Gebühr erhoben.

2.4) Verwaltungsgebühren

Für besondere Verwaltungsvorgänge werden Verwaltungsgebühren entsprechend der anfallenden Personalkosten erhoben.

3) Datengrundlage

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren erfolgt für den Zeitraum 2021 bis 2023. Die Kalkulationsbasis bilden die Daten aus den doppelten Jahresabschlüssen 2017 bis 2019 sowie die allgemeinen Erfahrungswerte der Vorjahre bzw. anzunehmende Entwicklungen der Folgejahre. Für die Betrachtung wurden Durchschnittswerte der Jahre 2017 bis 2019 sowohl für die Fallzahlen als auch für die jeweiligen Aufwendungen zugrunde gelegt. Die Gebührenkalkulation erfolgt einheitlich für alle vier Friedhöfe.

Die Flächen der vier Friedhöfe wurden mithilfe des Geoinformationssystems aus den Katasterdaten und Luftbildern ermittelt. Die Größe der Grabstellen für die jeweiligen Grabarten wurde nach den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort ermittelt.

Für die Ermittlung der erforderlichen Personalkosten wurden die Ergebnisse der Untersuchung „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt herangezogen. Im Friedhofs- und Bestattungswesen sind drei Mitarbeiter des kommunalen Bauhofes in Vollzeit beschäftigt. Die Reinigung der Kapellen erfolgt durch eine geringfügig Beschäftigte und im Vertretungsfalle durch ein extern beauftragtes Reinigungsunternehmen. Letzteres führt auch die Reinigung der WC-Anlagen auf den Friedhöfen durch. Hinzu kommt ein Angestellter der Verwaltung, der einen Teil seiner Arbeitsleistungen für diesen Aufgabenbereich erbringt. Auf die Einbeziehung weiterer Overheadkosten für Fachdienstleiter, Bürgermeister, Personalstelle etc. wurde verzichtet.

3.1) Gebührenfähige Fläche

Friedhof	Bruttofläche (qm)	Abzug für Infrastruktur-fläche (qm)	Nettofläche (qm)	Nettofläche (%)
Bad Essen	35.943	10.226	25.717	71,55
Barkhausen	6.808	3.109	3.699	54,33
Lintorf	18.587	3.108	15.479	83,28
Rabber	9.825	2.253	7.572	77,07
Summe	71.163	18.696	52.467	71,56

Die Fläche der vier Friedhöfe umfasst insgesamt 71.163 qm. Nach Abzug der für die allgemeine Infrastruktur genutzten Flächenanteile (18.696 qm) verbleibt eine Nettofläche von insgesamt 52.467 qm. Aufgrund der ländlichen Struktur der Gemeinde Bad Essen obliegt den Friedhöfen eine nur untergeordnete zusätzliche Bedeutung in Bezug auf die kommunale Ökologie und Naherholung. Für dieses sog. „öffentliche Grün“ wird ein Wert von 10% auf die Nettofläche (Bestattungsfläche) in Abzug gebracht (5.247 qm). **Daraus ergibt sich eine gebührenfähige Fläche von 47.220 qm (66,35 %).**

3.2) Gebührenfähige Kosten

3.2.1) Personalkosten

Die Personalkosten werden entsprechend des tatsächlichen Einsatzes des im Friedhofs-wesens tätigen Personals wie folgt anteilig auf die einzelnen Kostenstellen verteilt:

Personal	Summe (€)	Verwaltung (%)	Infrastruktur (%)	Kapelle (%)	Kühlkammer (%)	Beisetzungen (%)	FUG (%)	Summe (%)
Angestellte	28.191	70				30		100
Sonstige	3.329			100				100
Bauhof	194.288		5	5	5	70	15	100

Daraus ergeben sich für die Personalkostenverrechnung folgende Werte (€):

Personal	Summe (€)	Verwaltung	Infrastruktur	Kapelle	Kühlkammer	Beisetzungen	FUG	Summe
Angestellte	28.191	19.734				8.457		28.191
Sonstige	3.329			3.329				3.329
Bauhof	194.288		9.714	9.714	9.714	136.002	29.143	194.288

3.2.2) Sachkosten und kalk. Kosten

Aus der Kosten- und Leistungsrechnung der Jahre 2017 bis 2019 ergibt sich folgende Aufteilung der Kostenarten auf die Kostenstellen (auf die Einbeziehung von kalk. Zinsen und kalk. Wagnissen wird verzichtet):

Ko.-Art	Summe	Verwaltung	Infrastruktur	Kapelle	Kühlkammer	Beisetzungen	FUG	Summe
Unterhaltung Grundstücke, baul. Anlagen	93.502	2.545	0	6.247	0	3.290	81.417	93.499
Unterhaltung bewegl. Vermögen	873	0	0	490	0	203	178	871
GwG	1.027	0	0	36	0	219	770	1.025
Bewirtschaftung	30.738	348	0	12.429	0	12.869	5.091	30.737
Sonstige Aufwendungen	1.080	1.080	0	0	0	0	0	1.080
AfA	66.727	319	57.465	8.379	563	0	0	66.726

Die Kostenstelle „Verwaltung“ bildet eine Vorkostenstelle, die auf die Hauptkostenstellen verteilt werden muss:

	Verwaltung	Infrastruktur	Kapelle	Kühlkammer	Beisetzungen	FUG	Summe
Summe Kosten (€)	24.026	67.179	40.625	10.278	161.040	116.599	419.747
Anteil KST an Gesamtkosten (%)	5,72	16,00	9,68	2,45	38,37	27,78	100
Anteil KST ohne „Verwaltung“ (%)		16,98	10,27	2,60	40,70	29,47	100
Umlage KST „Verwaltung“ (€)		4.079	2.466	624	9.777	7.079	24.026
Summe nach Umlage		71.258	43.091	10.902	170.817	123.678	419.747

Die vorgenannten Werte basieren auf Durchschnittswerten der Jahre 2017 bis 2019, dabei wurden außerordentliche Ereignisse der drei Jahre aus der Ermittlung der Durchschnittssätze eliminiert. Da sich der Kalkulationszeitraum auf die Jahre 2021 bis 2023 erstreckt, müssen zukünftige Entwicklungen möglichst bereits in der Kalkulation abgebildet werden. Aus Sicht der Verwaltung sind in den kommenden Jahren keine besonderen Entwicklungen zu erwarten, die die Kalkulation der Gebühren betreffen würden. Es wird aber davon ausgegangen, dass sich die Werte der zurückliegenden Jahre aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung um durchschnittlich 2% erhöhen werden. Das gilt nicht für die angesetzte Abschreibung auf Anlagegüter.

	Infrastruktur	Kapelle	Kühlkammer	Beisetzungen	FUG	Summe
Kalkulation 2021 - 2023 (+2% ohne AfA)	71.534	43.786	11.108	174.234	126.152	426.814

4) Berechnung der einzelnen Gebührentatbestände

4.1) Grabnutzungsgebühr

Grundlage für die Gebührenberechnung bilden die gebührenfähigen Kosten. Diese berechnen sich aus den Kosten für die Herstellung der Friedhofsanlagen (Infrastruktur). Da sich die Gesamtkosten (71.421 €) auf die Gesamtfläche der Friedhöfe beziehen, müssen sie auf die umlagefähige Fläche (66,35 %) reduziert werden:

$$71.534 \text{ €} * 66,35 \% = 47.462 \text{ € (gebührenfähige Kosten)}$$

Entscheidende Größen für die Gebührenberechnung sind der Flächenverbrauch je Grabart, die Dauer der Ruhefrist sowie die Anzahl der in der Kalkulationsperiode voraussichtlich neu vergebenen Grabnutzungen. Diese werden auf Grundlage der Fallzahlen aus der vergangenen Kalkulationsperiode ermittelt.

Grabarten	Flächenverbrauch (einschl. Wegeanteil)		Zuschlag	Gesamtfläche	Laufzeit (Jahre)	Faktor 1 (Fläche * Laufzeit)	Fallzahlen				Faktor 2 (Faktor 1 * Fallzahl)
	(m*m)	qm					2017	2018	2019	Ø	
Urne-Reihengrab 1-stellig	0,60 * 0,40	0,24	1	1,24	20	24,8	0	1	1	0,67	16,53
Urne-Wahlgrab 2-stellig	1,20 * 0,80	0,96	1,5	2,46	30	73,8	11	7	18	12,00	885,60
Urne anonym 1-stellig	0,60 * 0,40	0,24	4	4,24	20	84,8	13	7	12	10,67	904,53
Urne Rasengrab 1-stellig	0,60 * 0,40	0,24	6	6,24	20	124,8	31	35	36	34,00	4.243,20

Erd-Reihengrab 1-stellig	2,20 * 1,30	2,86	0	2,86	25	71,5	6	4	3	4,33	309,83
Erd-Wahlgrab 1-stellig	2,20 * 1,30	2,86	0,5	3,36	30	100,8	32	34	24	30,00	3.024,00

Verlängerungen

Urnen-Wahlgrab 2-stellig	1,20 * 0,80	0,96	1,5	2,46	1	2,46	0	2	0	0,67	1,64
Erdwahlgrab 1-stellig	2,20 * 1,30	2,86	0,5	3,36	1	3,36	42	32	31	35,00	117,60

Faktor 2 gesamt: 9.503

Ausgehend vom Erdgrab als Standardgrab, werden für einzelne Tatbestände Zuschläge erhoben:

- Wahlgrab (0,5) für Mehraufwand bei der Grabauswahl sowie zusätzlichen Flächenverbrauch auf den Friedhöfen durch freie Grabwahl.
- Urnengrab (1,0) für notwendige Rüstzeiten und Anteile an den Infrastrukturkosten. Die reine Betrachtung nach Flächengröße würde die Urnengräber im Vergleich zu den Erdgräbern unverhältnismäßig stark bevorzugen.
- Urne anonym (4) und Rasengrab (6) für den Pflegeaufwand, der für die Dauer der Ruhezeit durch das Friedhofspersonal erbracht werden muss.

Gebührenfähige Kosten (47.387 €) dividiert durch Faktor 2 gesamt (11.606) ergibt dann die Anteilziffer (4,08). Diese ergibt multipliziert mit dem Faktor 1 die kostendeckende Gebühr je Grabart:

	Fläche	Laufzeit	Faktor 1	Anteilsziffer	Zusatzgebühr FUG für Reihengräber (16,- € * Laufzeit)	kosten-deckende Gebühr	Fallzahl	Erlös
Urne-Reihengrab 1-stellig	1,24	20	24,8	4,99	320,00	443,86	0,67	295,91
Urne-Wahlgrab 2-stellig	2,46	30	73,8	4,99	0,00	368,59	12,00	4.423,09
Urne anonym 1-stellig	4,24	20	84,8	4,99	320,00	743,53	10,67	7.930,98
Urne Rasengrab 1-stellig	6,24	20	124,8	4,99	320,00	943,31	34,00	32.072,47

Erd-Reihengrab 1-stellig	2,86	25	71,5	4,99	400,00	757,10	4,33	3.280,78
Erd-Wahlgrab 1-stellig	3,36	30	100,8	4,99	0,00	503,44	30,00	15.103,23

Verlängerungen

Urnen-Wahlgrab 2-stellig	2,46	1	2,46	4,99	0,00	12,29	0,67	8,19
Erdwahlgrab 1-stellig	3,36	1	3,36	4,99	0,00	16,78	35,00	587,35

Wie beschrieben, wird für die Reihengräber, die anonymen Grabstellen sowie die Rasengrabanlagen bereits mit Vergabe der Grabstelle die FUG für die Dauer der Ruhezeit erhoben (16,- € je Jahr).

4.2) Beisetzungen

Gesamtkosten für Beisetzungen:	174.234 €	
davon Personalkosten:	144.459 €	83,04 %
davon Sachkosten:	29.775 €	17,09 %
Gemeinkostenzuschlagssatz:	17,09 %	

Personalkosten je Stunde (KGSt):

Bauhof (2 Personen):	44,59 €/Std.
Bauhof (1 Person):	41,35 €/Std.
Bauhof Durchschnittssatz:	43,51 €/Std.
Verwaltung (1 Person):	48,59 €/Std.

<u>Kalkulation Beisetzungstatbestände</u>	Zeit-aufwand (Std.)	Persko (Std.* Stundensatz €)	Gemeinkosten (Persko * 17,09%)	Selbstkosten
Auswahl Grabstätte Urne/Sarg	0,5	21,76	3,72	25,47
Urne - Grab öffnen/schließen	1,5	65,27	11,15	76,42
Urne-Beisetzung (inkl. Trauerfeier)	1,5	65,27	11,15	76,42
Sarg - Grab öffnen/schließen	4	174,04	29,74	203,78
Sarg-Beisetzung	1,5	65,27	11,15	76,42
Umbettung-Urne	6	261,06	44,61	305,67
Umbettung-Sarg	12	522,12	89,23	611,35
Umbettung-Verwaltung	8	388,72	66,43	455,15

Genehmigung Grabstein	0,5	24,30	4,15	28,45
Urnenanforderung	0,5	24,30	4,15	28,45
Umschreibung Nutzungsrecht	0,5	24,30	4,15	28,45

Gebühren (€):

Urnenbestattung	206,76
Sargbestattung	305,67
Umbettung Urne	305,67
Umbettung Sarg	611,35
Genehmigung Umbettung	455,15
Genehmigung Grabstein	28,45
Umschreibung Nutzungsrecht	28,45

4.3) Trauerhalle/Kühlkammer:

Der Standardfall geht von einer Leichenaufbewahrung in der Kühlkammer für vier Tage je Sterbefall aus.

Trauerhalle:

Gesamtkosten:	43.786 €
Fallzahl pro Jahr:	129
Kosten je Nutzung:	339,43 €

Kühlkammer

Gesamtkosten:	11.108 €
Fallzahl pro Jahr:	62,33
Kosten je Nutzung:	178,21 €

Gebühr für Kapellennutzung inkl. Kühlkammer (4 Tage)	517,64 €
Gebühr für Nutzung Kühlkammer ohne Kapellennutzung je Tag	44,55 €
Gebühr für Aufbewahrung Urne ab dem 5. Tag je Tag	35,00 €

4.4) Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)

Gesamtkosten Bewirtschaftung:	126.152 €
Anzahl vergebener Grabstellen:	7.638
davon Wahlgräber:	7.434
davon Reihengräber:	204
FUG je Grabstelle:	16,52 €

Die Gemeinde Bad Essen erhebt je vergebener Grabstelle eine Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG). Mit dieser werden die Aufwendungen für die laufende Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung der Friedhöfe abgegolten.

Die Erhebung der FUG ist mit der Erstellung und Versendung von jährlichen Gebührenbescheiden verbunden. Das verursacht einen gewissen Verwaltungsaufwand, stellt aber sicher, dass die Adressen der für die Grabstellen zuständigen Ansprechpersonen jährlich aktualisiert werden. Für die für Reihengräber, anonymen Grabstellen und Rasengraban-

lagen wird die FUG mit der Vergabe der Grabstelle abgegolten und in die entsprechende Grabnutzungsgebühr einbezogen. Die Inhaber von Wahlgräbern werden jährlich mit Bescheid zur Zahlung der FUG veranlagt.

Gemeinde Bad Essen, 20.08.2020
Fachdienst 2

Carsten Lüke
Fachdienstleiter